

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

18. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1955

B. Entscheide kantonalen Behörden

1. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Der Unterstützungsanspruch ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. – Werden gegenüber einem minderjährigen Unterstützungspflichtigen und gegenüber dessen Vater Unterstützungsansprüche erhoben, so ist ersterem wegen Interessenkollision ein Beistand als Vertreter im Verwandtenunterstützungstreit zu bestellen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat mit Entscheid vom 12. Oktober 1954 die drei Beklagten in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, ihrer Mutter und Großmutter ab 1. August 1954 folgende monatliche Unterstützungsbeiträge zu leisten: W. K. sen. Fr. 40.–, E. K. Fr. 45.– und W. K. jun. Fr. 65.– pro Monat. Diesen Entscheid haben die drei Beklagten – W. K. jun. vertreten durch seinen Vater, W. K. sen. – an den Regierungsrat weitergezogen.

Gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB ist der Unterstützungsanspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Die Enkel können daher nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Kinder nicht genügend leistungsfähig sind. Unter dieser Voraussetzung hat, ebenfalls gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB, von mehreren Pflichtigen jeder die seinen Verhältnissen angemessene Leistung zu erbringen. Die Beitragspflicht des minderjährigen, unter elterlicher Gewalt stehenden Beklagten W. K. jun. hängt deshalb sowohl dem Grundsatz als auch der Höhe nach von der Beitragsfähigkeit seines mitbeklagten Vaters W. K. sen. ab. W. K. jun. hat ein Interesse daran, daß die Beitragsfähigkeit des Vaters möglichst günstig beurteilt wird, damit er selber keinen oder nur einen geringen Beitrag leisten muß. Der Vater als gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Sohnes hat das gegenteilige Interesse. Es handelt sich demnach hier um eine Angelegenheit, in welcher der gesetzliche Vertreter Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen. Gemäß Art. 392 Ziff. 2 ZGB ist daher dem minderjährigen Beklagten zur Vertretung in der Verwandtenbeitragsangelegenheit ein Beistand zu bestellen.

Der von W. K. sen. namens seines Sohnes eingelegte Rekurs ist vorderhand unerheblich. Der zu ernennende Beistand wird nach den Weisungen der Vormundschaftsbehörde zu entscheiden haben, ob er den Rekurs bestätigen und allenfalls namens des Vertretenen selbständig begründen will. Dabei ist zu beachten, daß der angefochtene Entscheid dem W. K. jun. mangels gültiger Vertretung noch gar nicht in gesetzlicher Weise zugestellt wurde. Die dreißigtägige Rekursfrist wird für ihn erst mit der Zustellung des Entscheides an den Beistand zu laufen beginnen.

Aus diesen Gründen wird *verfügt* :

Die Vormundschaftsbehörde B. wird eingeladen, dem minderjährigen W. K. gemäß Art. 392, Ziff. 2 ZGB zur Vertretung in der Verwandtenbeitragssache einen Beistand zu bestellen und der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern dessen Adresse zu melden, worauf ihm der Entscheid vom 12. Oktober 1954 zugestellt werden wird.

(Verfügung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. November 1954.)

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ein Gesuch um Neues Recht ist auch dann abzuweisen, wenn die geltend gemachten Tatsachen dem Gesuchsteller zwar neu sind, nicht aber der urteilenden Behörde, welche sie als aktenkundig oder gerichtsnotorisch im angefochtenen Entscheid bereits gewürdigt hat. – Die zur Begründung eines Gesuches um Neues Recht angerufenen Tatsachen müssen neu und zugleich für die Entscheidung erheblich sein. – Existierte die erhebliche Tatsache nicht bereits im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides, sondern handelt es sich um eine seither eingetretene Änderung in den Verhältnissen, so ist eine Kassation auf dem Wege des Neuen Rechts nicht möglich, dagegen u. U. eine Neufestsetzung des Unterstützungsbeitrages. – Rechte dritter Gläubiger gehen den Rechten bedürftiger Verwandter des Schuldners nicht vor; wenn aber der Unterstützungspflichtige wegen ungenügenden Einkommens gezwungen war, zur Bestreitung seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse Schulden einzugehen, kann eine Beitragsleistung für Verwandte erst in Frage kommen, wenn dem Schuldner ermöglicht wird, zuerst diese Schulden zu bezahlen. – Nach Art. 329 Abs. 3 ZGB ist zur Einreichung der Klage auf Unterstützungsleistungen nur der bedürftige Verwandte legitimiert, oder aber, wenn von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, die Armenbehörde des unterstützenden Gemeinwesens. – Die Unterstützungsbeiträge der Verwandten in auf- und absteigender Linie sind so zu bemessen, daß sie das Auskommen des Pflichtigen und seiner engeren Familie nicht gefährden und ihn nicht selbst der Gefahr einer Notlage aussetzen; die Verhältnisse des Pflichtigen sind somit angemessen zu berücksichtigen. Bei der Vollstreckung von Unterstützungsansprüchen kann sich indessen der Pflichtige, wenn er vom Berechtigten selber für geschuldete Unterstützungsbeiträge betrieben wird, bei der Pfändung seines Lohnes nicht auf seinen Notbedarf berufen.*

In Bestätigung eines Entscheides des Regierungsstatthalters von B. hat der Regierungsrat am 18. Juni 1954 M. S., geb. 1914, Automechaniker in B., gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter, Witwe E. S., geb. 1884, wohnhaft in B., ab 1. April 1954 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.– zu leisten. Mit Eingabe vom 17. August 1954 stellte M. S., vertreten durch Fürsprecher K. in B., beim Regierungsrat ein Gesuch um Neues Recht gegen den Entscheid vom 18. Juni 1954 mit den Rechtsbegehren: 1. Es sei dem E. S. (Bruder des Gesuchstellers) ein angemessener Verwandtenbeitrag an die Mutter aufzuerlegen; 2. Der eigene Beitrag des M. S. sei angemessen zu reduzieren; beides unter Kostenfolge. Gleichzeitig und mit denselben Rechtsbegehren stellte M. S. beim Regierungsstatthalteramt B. ein Gesuch um Neufestsetzung des von ihm zu leistenden Unterstützungsbeitrages. Zur Begründung beider Gesuche macht M. S. geltend, er habe nach der Zustellung des regierungsrätlichen Entscheides vom 18. Juni 1954 die Verhältnisse seines Bruders E. S. soweit möglich untersucht und dabei festgestellt, daß dieser in einer mechanischen Werkstätte angestellt sei und einen Stundenlohn von Fr. 2.50 verdiene. Ferner sei in

der Betreibung eines Dritten gegen E. S. eine Lohnpfändung vorgenommen worden, was zeige, daß E. S. mehr als das Existenzminimum verdiene und daß auch ihm ein Unterstützungsbeitrag an die Mutter zugemutet werden könne. Endlich habe E. S. zwei Zimmer seiner Wohnung untervermietet, womit er ebenfalls ein gewisses Einkommen erzielen werde. In einer nachträglichen Eingabe vom 13. Oktober 1954 wird noch geltend gemacht, der Gesuchsteller habe erfahren, daß sein Bruder einen Personenwagen halte, den er ausmiete und mit dem er Fahrunterricht erteile; er müsse damit ein Nebeneinkommen erzielen, das in dem angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt worden sei. — Mit Entscheid vom 29. September 1954 wies der Regierungsstatthalter von B. das Gesuch des M. S., seinem Bruder E. sei ein Verwandtenbeitrag an die Mutter aufzuerlegen, mangels Klagelegitimation des Gesuchstellers ab; desgleichen das Herabsetzungsbegehren, weil eine Änderung der Verhältnisse seit dem Regierungsratsentscheid vom 18. Juni 1954 weder bei der Mutter noch beim Gesuchsteller nachgewiesen sei. Diesen Entscheid hat M. S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er bestätigt seine Rechtsbegehren vom 17. August 1954. Witwe S. beantragt Abweisung sowohl des Neurechtsbegehrens als auch des Rekurses gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 29. September 1954.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung* :

I. Das Neurechtsgesuch

1. Gemäß Art. 35 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist das Rechtsmittel des Neuen Rechtes gegenüber einem rechtskräftigen Urteil einer Verwaltungsjustizbehörde unter anderem dann gegeben, wenn dem Gesuchsteller seit der Beurteilung neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt wurden. M. S. scheint nach der Begründung seines Neurechtsgesuches vom 17. August 1954 geltend zu machen, daß er nach der Eröffnung des Regierungsratsentscheides vom 18. Juni 1954 neue erhebliche Tatsachen entdeckt habe; nämlich daß entgegen der Annahme seiner Mutter und des Regierungsrates sein Bruder E. S. ein Einkommen erziele, welches ihm gestatten würde, auch seinerseits der Mutter einen Unterstützungsbeitrag zu leisten und dadurch den Gesuchsteller zu entlasten. — Das Gesuch ist innerhalb zweier Monate seit der Eröffnung des angefochtenen Regierungsratsentscheides, also jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten seit der behaupteten Entdeckung neuer Tatsachen, formgerecht eingereicht worden. Es ist darauf einzutreten (Art. 36 VRPG).

2. Die Tatsachen, die M. S. zur Begründung seines Neurechtsgesuches geltend macht, treffen zwar zu. Sein Bruder E. verdient tatsächlich bei der Firma S. in B. als Hilfsmechaniker einen Stundenlohn von Fr. 2.50. Es läuft gegen ihn eine Lohnpfändung. Er erzielte und erzielt heute noch gewisse Einnahmen durch Untervermietung von Zimmern, Weitervermietung eines Mietautos und Erteilung von Fahrunterricht.

Wenigstens die beiden ersten Tatsachen können aber dem Gesuchsteller nicht neu sein. E. S. wurde bereits am 28. April 1954 vom Regierungsstatthalter von B. über seine Verhältnisse einvernommen. Er ist seiner Mutter gegenüber auf gleicher Stufe wie sein Bruder M. erbberechtigt und daher gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB grundsätzlich auch neben diesem unterstützungspflichtig. Die Behörde, die das Unterstützungsbegehren der Mutter zu beurteilen hatte, mußte prüfen, ob nicht ein Teil des gegenüber M. S. eingeklagten Unterstützungsbeitrages dem E. S. zuzumuten wäre. Schon bei jener Einvernahme sagte E. S. aus, daß er bei der Firma S. tätig sei, und daß sein Stundenlohn Fr. 2.50 betrage; ferner daß von

seinem Lohn ein Betrag von Fr. 30.— monatlich gepfändet sei. E. S. bestritt aber gleichzeitig seine Beitragsfähigkeit, weil er durch die hohen Kosten der Behandlung einer schweren Augenkrankheit, an der seine Ehefrau seit Jahren leide, in finanzielle Bedrängnis geraten sei. Der Regierungsstatthalter von B. teilt mit, daß dem M. S. am 3. Mai 1954, anlässlich seiner zweiten Einvernahme, von den Aussagen seines Bruders Kenntnis gegeben worden sei. Auch E. S., zu den im Neurechtsgesuch seines Bruders geltend gemachten Tatsachen einvernommen, weist darauf hin, daß der Gesuchsteller von den Lohnpfändungen längst Kenntnis gehabt haben müsse. Die Pfändungen reichen, wie er aussagt, in die Zeit zurück, da die beiden Brüder gemeinsam eine Garage führten. Nach einer Aufstellung betreffend die gegen E. S. durchgeführten und hängigen Betreibungen, die das Betreibungsamt B. zu den Akten gegeben hat, dürfte diese Aussage zutreffen. Die Tatsache, daß sein Bruder über ein Erwerbseinkommen verfügt, das seinen Notbedarf übersteigt, kann also dem Gesuchsteller nicht erst seit der Beurteilung der Streitsache durch den Regierungsratsentscheid vom 18. Juni 1954 bekanntgeworden sein.

Aber selbst wenn die fraglichen Tatsachen – das Erwerbseinkommen seines Bruders E. S. und die gegen diesen laufenden Lohnpfändungen – dem Gesuchsteller M. S. neu wären, so sind sie es jedenfalls dem Regierungsrat nicht. Diese Tatsachen waren bereits in den Akten enthalten, die dem angefochtenen Entscheid vom 18. Juni 1954 zugrunde lagen, nämlich in dem Protokoll über die bereits erwähnte Einvernahme des E. S. vom 28. April 1954. Sie wurden denn auch bei der Beurteilung des Beitragsbegehrens der Witwe S. gegen M. S. von den urteilenden Instanzen gewürdigt. Beide Instanzen fanden aber, daß dem E. S. trotz dem vorhandenen Einkommen angesichts seiner finanziellen Bedrängnis zur Zeit kein Beitrag zuzumuten sei, so daß M. S. den eingeklagten Beitrag allein leisten müsse. Ein Neurechtsgesuch ist aber auch dann abzuweisen, wenn die zu seiner Begründung geltend gemachten Tatsachen zwar aus irgendeinem Grunde dem Gesuchsteller neu sind, nicht aber der urteilenden Behörde, die diese Tatsachen als aktenkundig oder gerichtsnotorisch in dem angefochtenen Urteil bereits gewürdigt hat.

3. Neu ist dagegen sowohl dem Gesuchsteller als auch dem Regierungsrat die Tatsache, daß E. S. durch Vermietung von Zimmern, Ausmietung eines Autos und Erteilung von Fahrunterricht gewisse Nebeneinkünfte erzielt. Zu den diesbezüglichen Anbringen im Neurechtsgesuch und in der nachträglichen Eingabe des Gesuchstellers einvernommen, erklärte E. S., daß er von seiner Dreizimmerwohnung eine Zeitlang zwei und heute noch ein Zimmer ausgemietet und an Untermiete bis im Juni 1954 monatlich Fr. 90.— eingenommen habe und seither noch Fr. 60.— im Monat einnehme. Im September 1954 sei auf den Namen seiner Ehefrau ein Personenwagen gemietet worden, der einem Garagisten gehöre. Dieser Wagen werde von E. S. gelegentlich ausgemietet. Auch erteile E. S. damit ab und zu hauptsächlich Verwandten und Bekannten Fahrunterricht. Seine reinen Einnahmen aus der Wagenvermietung sollen etwa Fr. 30.— pro Monat betragen und die Einkünfte aus dem Fahrunterricht höchstens Fr. 15.— pro Monat.

Nach Art. 35 Ziff. 3 VRPG müssen aber die zur Begründung eines Neurechtsgesuches angerufenen Tatsachen nicht nur neu, sondern außerdem für die Entscheidung erheblich sein. In dieser Hinsicht ist vorweg darauf hinzuweisen, daß die Einkünfte, die E. S. aus der Autovermietung und als Fahrlehrer erzielt, nach seinen glaubwürdigen Angaben erst seit dem Monat September 1954 fließen. Diese Einkünfte waren also am 18. Juni 1954, bei der Beurteilung des Beitrags-

begehrens der Witwe S. durch den Regierungsrat, noch keine bestehende, für die Beurteilung des Streites erhebliche Tatsache. Die Einkünfte bedeuten eine später eingetretene Änderung der Verhältnisse, die nicht zur rückwirkenden Aufhebung (Kassation) des Regierungsratsentscheides vom 18. Juni 1954 auf dem Wege des Neuen Rechtes gemäß Art. 36 Abs. 3 VRPG, sondern allenfalls zur Neufestsetzung des vom Gesuchsteller zu leistenden Unterstützungsbeitrages mit Wirkung vom Zeitpunkt des Eintritts der neuen Verhältnisse hinweg („ex nunc“) Anlaß geben kann. Es wird bei der Beurteilung des Rekurses des M. S. gegen die Abweisung seines Neufestsetzungsbegehrens zu prüfen sein, ob die Nebeneinkünfte, die E. S. heute erzielt, die Beitragspflicht des M. zu beeinflussen vermögen. — Was die Einnahmen von Fr. 90.— im Monat betrifft, die E. S. noch im Juni 1954 mit dem Vermieten von Zimmern erzielte, so handelt es sich dabei zwar um eine Tatsache, die bei der Fällung des Regierungsratsentscheides vom 18. Juni 1954 bestand und nur vom Gesuchsteller erst nachträglich entdeckt wurde. Aber auch sie ist nicht erheblich im Sinne von Art. 35 Ziff. 2 VRPG. Sie hätte nämlich am 18. Juni 1954 keine Bejahung der Frage zu bewirken vermocht, ob auch E. S. beitragsfähig sei und den beklagten Bruder entlasten könnte. Schon damals war die finanzielle Bedrängnis von E. S. derart, daß auch eine Nebeneinnahme von Fr. 90.— im Monat ihn nicht in die Lage versetzen konnte, seine Mutter zu unterstützen. Nach seinen Aussagen vom 28. April 1954 schuldete er für die Behandlung und Pflege seiner Ehefrau einem Augenarzt Fr. 600.— und dem Inselspital Bern Fr. 500.—. Außerdem bestanden nach der oben (Erw. 2) erwähnten Aufstellung des Betreibungsamtes B. gegen ihn Verlustscheine im Betrage von über Fr. 5000.— und waren Betreibungen im Betrage von über Fr. 2300.— hängig. Überschuldung befreit zwar einen Unterstützungspflichtigen nicht schlechthin von der Beitragspflicht. Die Rechte dritter Gläubiger gehen den Rechten bedürftiger Verwandter des Schuldners, wie der Gesuchsteller zutreffend ausführt, grundsätzlich nicht vor (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 43, S. 227 und 228). Soweit aber der Unterstützungspflichtige wegen ungenügenden Einkommens gezwungen war, sogar zur Bestreitung lebensnotwendiger Bedürfnisse seiner Familienangehörigen Schulden einzugehen, muß ihm ermöglicht werden, diese Schulden abzutragen, bevor er zur Unterstützung von Verwandten herangezogen werden kann. Bei den vorerwähnten Schulden des E. S. handelt es sich nun tatsächlich größtenteils um Arzt- und Spitalschulden, die offenbar durch die augenärztliche Behandlung seiner Ehefrau entstanden sind, also um Schulden für Aufwendungen, die zum Notbedarf eines Familiengliedes des E. S. gehörten. Diese „Unterhaltsschulden“, die annähernd Fr. 2000.— betragen, und die sich bei dem bescheidenen Einkommen des E. S. nicht wohl vermeiden ließen, muß E. S. vorweg abtragen können, und dazu bedurfte er auch der Einkünfte aus der Zimmervermietung, die ihm im Juni 1954, zur Zeit der oberinstanzlichen Beurteilung des Verwandtenbeitragsbegehrens seiner Mutter gegen seinen Bruder M., zuflossen. Die Beitragsfähigkeit des E. S. hätte daher auch bei Kenntnis jener Einkünfte verneint werden müssen.

4. Nach dem Gesagten sind die Tatsachen, welche M. S. zur Begründung seines Neurechtsgesuches vorgebracht hat, einesteils nicht neu und zum andern Teil nicht erheblich. Das Neurechtsgesuch muß daher abgewiesen werden.

II. Die Weiterziehung

5. Im Neufestsetzungsgesuch vom 17. August 1954 stellte M. S. gleich wie in seinem Neurechtsgesuch die Rechtsbegehren, es sei seinem Bruder E. die Leistung

eines angemessenen Verwandtenbeitrages an die Mutter aufzuerlegen, und dafür sei der Beitrag des Gesuchstellers zu kürzen. Die Vorinstanz hat das erste dieser Begehren mit Recht von vorneherein abgewiesen, weil M. S. nicht legitimiert ist, seinen Bruder gerichtlich auf die Leistung von Unterstützungsbeiträgen an die Mutter zu belangen. Klageberechtigt ist nach Art. 329 Abs. 3 ZGB nur der Unterstützungsbedürftige selber oder aber, wenn er von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, die Armenbehörde des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens. M. S. kann bloß verlangen, daß vorfrageweise auch die Beitragsfähigkeit seines Bruders geprüft werde, weil dieser gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB neben ihm unterstützungspflichtig ist und weil der seinen Verhältnissen angemessene Unterstützungsbeitrag die Höhe des von M. S. zu leistenden Beitrages beeinflussen kann (s. oben, Erw. 2, sowie BGE 59 II S. 2 ff.). Der Gesuchsteller gibt denn auch in seiner Weiterziehungsschrift ausdrücklich zu, daß er nicht legitimiert sei, namens seiner Mutter andere Geschwister zu belangen. Trotzdem erklärt er, seine Rechtsbegehren vom 17. August 1954, wozu auch das Begehren gegen E. S. gehört, aufrechtzuerhalten. Dieses Begehren muß daher auch vom Regierungsrat mangels Aktivlegitimation des Rekurrenten ausdrücklich abgewiesen werden.

6. Das Neufestsetzungsgesuch ist von der Vorinstanz ferner abgewiesen worden, weil sich seit dem Regierungsratsentscheid vom 18. Juni 1954 weder bei der unterstützungsberechtigten Witwe S. noch bei dem unterstützungspflichtigen Gesuchsteller die Verhältnisse nachweisbar geändert haben. Der Gesuchsteller erhebt in seiner Weiterziehungsschrift vom 6. Oktober 1954 keine Einwendungen gegen diese Feststellung. Hingegen behauptet er, wie schon in seinem Neufestsetzungsbegehren vom 17. August 1954, die wirtschaftliche Lage seines Bruders E. habe sich derart gebessert, daß dieser nun einen Teil der Unterstützung tragen könnte, deren die Mutter bedürfe. Der Rekurrent weist namentlich darauf hin, daß gegen seinen Bruder eine Lohnpfändung laufe; damit sei der Beweis erbracht, daß der Bruder mehr als sein Existenzminimum verdiene und seine Mutter unterstützen könne. Die unterstützungsbedürftige Mutter habe auf die pfändbare Lohnquote des Sohnes E. ein besseres Recht als andere Gläubiger. — In der ergänzenden Eingabe vom 13. Oktober 1954, die, weil ebenfalls noch innerhalb der Weiterziehungsfrist (rev. Art. 33 VRPG) eingereicht, zu den Akten erkannt werden muß, meldet der Rekurrent ferner das Nebeneinkommen, das seinem Bruder E. aus der gewerbsmäßigen Vermietung eines Autos und aus der Erteilung von Fahrunterricht zufleße (vgl. oben, Erw. 3). Die Meldung soll offenbar auch dartun, daß E. S. beitragsfähig geworden sei.

Der Bruder des Rekurrenten wäre in der Tat, wie schon oben (Erw. 5) ausgeführt wurde, grundsätzlich neben diesem zur Unterstützung seiner Mutter und zur Leistung des seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrages an die erforderliche Unterstützung verpflichtet (Art. 329 Abs. 1 ZGB). Es ist vorfrageweise zu prüfen, ob und inwieweit der Bruder heute in der Lage wäre, seinerseits der Mutter einen Unterstützungsbeitrag zu leisten und damit den Rekurrenten zu entlasten (BGE 59 II S. 3).

Schon bei der Behandlung des Neurechtsgesuches des Rekurrenten hat sich ergeben, daß dem E. S. vorläufig kein Unterstützungsbeitrag für die Mutter auferlegt werden könnte (Erw. 2 und 3 hiervoor). E. S. benötigt seine gesamten Einkünfte, soweit sie seinen Notbedarf übersteigen, für die Abzahlung von Arzt- und Spitalschulden. Diese Abzahlungen gehen in seinem Falle dem Unterstützungsanspruch der Mutter vor, weil es sich um die Abzahlung von Schulden handelt, die E. S. eingehen mußte, um seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Ehefrau er-

füllen zu können (vgl. Erw. 3). Aber auch die neuen monatlichen Einkünfte von etwa Fr. 45.—, die E. S. seit dem Monat September 1954 mit der Autovermietung und dem Fahrunterricht erzielt, vermögen seine Beitragsfähigkeit nicht zu begründen, solange die fraglichen Arzt- und Spitalschulden bestehen. Abgesehen davon, daß die neuen Einkünfte größtenteils als Ausgleich für den im Juni eingetretenen Ausfall an Untermiete dienen müssen (vgl. Erw. 3), gestatten sie dem E. S. höchstens eine etwas raschere Abzahlung der genannten Schulden.

Es trifft auch nicht zu, daß bei einer amtlichen Festsetzung der Unterstützungsbeiträge des E. S. „sogar unter dessen Existenzminimum gegangen werden könnte“, wie in der Rekurschrift behauptet wird. Allerdings kann sich der Unterstützungspflichtige, wenn er vom Bedürftigen selber für geschuldete Unterstützungsbeiträge betrieben wird, bei der Pfändung seines Lohnes nicht auf seinen Notbedarf berufen, weil der Unterstützungsberechtigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts selber zu den Familienangehörigen gehört, die gegenüber dritten Gläubigern durch die Bestimmungen von Art. 93 SchKG geschützt sind (BGE 55 II S. 155; 63 III S. 117). Dies gilt indessen nur für die Vollstreckung von Unterstützungsansprüchen, die rechtskräftig durch Vertrag oder Urteil festgesetzt und fällig sind. Soweit es um die richterliche Festsetzung der künftig zu leistenden Unterstützungsbeiträge geht, sind gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB die Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen angemessen zu berücksichtigen. Der mit dem Unterstützungsbedürftigen in auf- oder absteigender Linie verwandte Pflichtige braucht sich zwar im Gegensatz zu den Geschwistern (Art. 329 Abs. 2 ZGB) nicht in günstigen Verhältnissen zu befinden, damit er zur Unterstützung herangezogen werden kann. Die Unterstützungsbeiträge müssen aber auf alle Fälle so bemessen werden, daß sie nicht das Auskommen des Pflichtigen und seiner engern Familie gefährden und ihn selber der Gefahr einer Notlage aussetzen (BGE 59 II S. 4; MBVR 44 S. 93, 129 und 243). Der Unterstützungspflichtige würde sonst selber unterstützungsbedürftig. Es wäre nicht nur seinen Verhältnissen nicht angemessen, sondern schlechthin sinnlos, bei der Festsetzung der Unterstützungsbeiträge nicht vor dem eigenen Notbedarf des Unterstützungspflichtigen und seiner engern Familie haltzumachen.

7. In der nachträglichen Eingabe vom 13. Oktober 1954 macht der Rekurrent insoweit eine seit dem Regierungsratsentscheid vom 18. Juni 1954 eingetretene Änderung seiner Verhältnisse geltend, als er nachweist, daß er auf Mitte Dezember 1954 eine neue Wohnung gemietet hat, für die er einen monatlichen Mietzins von Fr. 220.— nebst Fr. 5.— für Treppenhausreinigung und Fr. 45.— für Heizung und Warmwasser bezahlen muß. Der Not- und Zwangsbedarf des Rekurrenten wird sich dadurch in der Tat um etwa Fr. 140.— erhöhen.

Auch diese Änderung der Verhältnisse braucht jedoch nicht notwendig den Unterstützungsbeitrag zu beeinflussen, den der Rekurrent seiner Mutter zu leisten hat. In seiner Entscheid vom 18. Juni 1954 hat der Regierungsrat nämlich die Frage offengelassen, ob der Rekurrent aus der Autovermietung, die auch er im Nebenberuf betreibt, einen jährlichen Reingewinn von etwa Fr. 6000.— erziele, wie er am 3. Mai 1954 vor dem Regierungsstatthalter von B. ausgesagt, oder bloß einen solchen von Fr. 974.—, wie er in seiner Rekurschrift vom 14. Mai 1954 behauptet hatte. Denn auch im letztern Falle war ihm bei seinen damaligen Wohnungsausgaben die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 70.— an die Mutter zuzumuten. Heute, da der Rekurrent geltend macht, daß ihm dieser Beitrag nicht mehr zuzumuten sei, muß geprüft werden, wie es sich mit dem fraglichen Nebenverdienst verhält.

Unbestrittenermaßen hat der Rekurrent seinen Mietwagenpark im ersten Halbjahr 1954 von 5 auf 6 Fahrzeuge vermehren können. Das wäre ihm bei einem jährlichen Reingewinn von bloß Fr. 974.— zweifellos nicht möglich gewesen. Das Geschäft blüht offenbar derart, daß die Erweiterung des Wagenparks sich aufdrängte und sich ebenfalls zu lohnen versprach. Bei einem Park von sechs Wagen können aber die Roheinnahmen schwerlich nur Fr. 550.— und der Reingewinn nicht bloß Fr. 81.— im Monat betragen, wie der Rekurrent in seiner Rekurschrift vom 14. Mai 1954 für das Jahr 1953 verrechnete. Die ursprüngliche Aussage des Rekurrenten vom 3. Mai 1954, daß er den gegenwärtigen Nettoverdienst aus dem Autovermietungsgeschäft auf etwa Fr. 6000.— schätze, dürfte den Tatsachen eher entsprechen. Der Nebenverdienst ist jedenfalls so groß, daß die Erhöhung der Wohnungsauslagen, die vom Dezember 1954 an eintreten wird, nicht als eine wesentliche, die Beitragsfähigkeit des Rekurrenten beeinflussende Änderung der Verhältnisse betrachtet werden kann. Der monatliche Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.— ist nach wie vor den Verhältnissen des Rekurrenten angemessen. Das Gesuch um Neufestsetzung des Beitrages muß in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides ebenfalls abgewiesen werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. November 1954.)

D. Verschiedenes

Literatur

Schürch O., Dr.: *Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung*, verfaßt im Auftrag der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, 1954.

Den Behörden, die sich mit Fällen des Unterstützungskonkordates befassen, ist der vorliegende Kommentar eine willkommene Gabe. Er ermöglicht eine rasche, bequeme Orientierung über den heutigen Stand der Praxis. Er nimmt aber auch Stellung zu Fragen, welche die Schiedsinstanz bis anhin noch nicht zu entscheiden hatte. Zwar erklärt der Verfasser im Vorwort, daß seine Meinung für die Schiedsinstanz nicht verbindlich sei. Das ist zutreffend; da er aber Kraft seiner Stellung auf die Schiedspraxis Einfluß hat, ist seine Ansicht bedeutsam, und dies erhöht ganz wesentlich den Wert des Kommentars, der mit gleicher Autorität nicht von einem Außenstehenden geschrieben werden könnte. Als Ganzes betrachtet, kommt dem Kommentar die Bedeutung eines Handbuches über das Unterstützungskonkordat zu, das dem Praktiker ein zuverlässiger Wegweiser sein wird.

Der Verfasser hat mit großer Sorgfalt die Quellen und Materialien gesichtet und verarbeitet. Wo es der Erläuterung einer Konkordatsbestimmung dient, legt er die Entstehungsgeschichte dar. Er unterläßt es auch nicht, Entscheide der Schiedsinstanz kritisch zu beleuchten und seine abweichende Ansicht zu begründen. Die Darstellung ist klar und trifft bei der Behandlung umstrittener Fragen stets das richtige Maß. Dies gilt zum Beispiel auch für die Darstellung des Art. 5 Abs. 4 des Konkordates (Doppelbürger), einer sehr wichtigen Bestimmung, deren Auslegung seinerzeit große Diskussionen verursachte, und wir möchten mit dem Verfasser nicht darüber rechten, daß er den Entscheid der Schiedsinstanz sogar *de lege ferenda* für richtig hält.

Die treffliche Arbeit von Dr. Schürch wird der Praxis von größtem Nutzen sein, und es ist sehr zu wünschen, daß die Armenbehörden zu ihr greifen, um sich über die Auslegung des Konkordates ins Bild zu setzen. Derart ließen sich manche überflüssige Streitigkeiten, die nur die Folge krasser Unkenntnis sind, verhüten. Sicher wird der Kommentar dazu beitragen, in bisher unentschiedenen Fragen eine Praxis zu schaffen, ohne daß immer die Schiedsinstanz angerufen werden muß. Der Konkordatspraxis wird es außerordentlich förderlich sein, wenn der Kommentar von Dr. *Schürch* weiteste Verbreitung findet.

H. A.